

3. Verordnung zur Änderung der „Gebühren- und Entgeltordnung für Parkautomaten im Gebiet der Stadt Jülich - Parkgebühren- und Entgeltordnung - vom 21.10.2013“

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310)- und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48/ SGV NW 92), geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW S. 265), in Verbindung mit § 38 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 538/SGV NW 2060)- sowie des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.06.2015 (BGBl. I S. 898) - jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung- sowie §13 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende geänderte Gebühren- und Entgeltordnung für Parkautomaten im Gebiet der Stadt Jülich erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Satz 2 „Die Parkgebühr kann auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparken) entrichtet werden, sofern am jeweiligen Parkscheinautomaten ein entsprechendes System eingerichtet und funktionsfähig ist.“

§ 2

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert/ergänzt:

- Abs. 1 b): Das Wort „Dauerparkcoins“ wird ersetzt durch „Dauerstellplatz“
- Abs. 1 c): Dauerstellplatz für Fahrräder monatlich 10 €.
- Abs. 1 d): Ersatzausstellung von verlorenen Dauerparkkarten 30 €.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 15.12.2023

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs